

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land, 54311 Trierweiler beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Mülchen 1 und 2“ sowie den Quelfassungen „Mülchen“, „Fischweiher 1 und 2“ und „Flussbach 1 bis 4“, Gemarkungen Schleidweiler und Zemmer, Verbandsgemeinde Trier-Land, und Gemarkung Schweich, Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße, beide im Landkreis Trier-Saarburg, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land, insbesondere im Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Orenhofen und Zemmer.

Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-235-14321/2020 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverband.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 04.06.2021

Im Auftrag



Helmut Plum

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG